



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.68
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	926/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Mindestdistanz von Windrädern zu bewohntem Gebiet

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

1. Windräder mit einer Nabenhöhe von 30 bis 150 m Höhe nicht näher als die Distanz der fünffachen Nabenhöhe (Distanz Boden-Nabenmitte) zu bewohntem Gebiet erstellt werden dürfen
2. Windräder mit Nabenhöhe über 150 m nicht näher als 1000 m zu bewohntem Gebiet erstellt werden dürfen

Begründung:

Die Energiewende ist ein zentrales Anliegen unserer Gesellschaft, und der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine entscheidende Rolle. Windkraftanlagen tragen zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei und unterstützen die Erreichung der Klimaziele. Dennoch ist es wichtig, die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner zu wahren und mögliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu minimieren.

1. **Lärmschutz:** Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die je nach Windverhältnissen und Betriebsbedingungen variieren können. Ein Mindestabstand trägt dazu bei, die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren und die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften zu gewährleisten.
2. **Sicht- und Schattenwurf:** Die visuelle Beeinträchtigung und der Schattenwurf durch die Rotorblätter können die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinflussen. Ein grösserer Abstand minimiert diese Effekte und trägt zu einer besseren Akzeptanz von Windkraftprojekten in der Bevölkerung bei.
3. **Gesundheitliche Aspekte:** Studien haben gezeigt, dass eine zu nahe Platzierung von Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beschwerden bei Anwohnern führen kann, darunter Schlafstörungen und Stress. Ein Mindestabstand kann dazu beitragen, solche gesundheitlichen Risiken zu verringern.
4. **Soziale Akzeptanz:** Die Akzeptanz von grossen Windkraftprojekten ist entscheidend für deren Erfolg. Durch die Festlegung einer Mindestdistanz von 1000 Metern können Bedenken der Bevölkerung ernst genommen werden, was zu einer höheren Bereitschaft führt, Windkraftprojekte zu unterstützen.
5. **Erfahrungen aus anderen Regionen:** In vielen anderen Regionen und anderen Ländern, die bereits Mindestabstände für Windkraftanlagen festgelegt haben, hat sich gezeigt, dass diese Regelungen sowohl den Ausbau der Windenergie fördern als auch die Lebensqualität der Anwohner schützen.

Schlussfolgerung: Die Einführung einer Mindestdistanz zwischen grossen Windrädern und bewohntem Gebiet ist ein wichtiger Schritt, um die Interessen der Bevölkerung zu wahren und gleichzeitig den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern sind einige Windparkprojekte in Planung. Daher ist es wichtig, die Vorgaben möglichst früh festzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion will eine gesetzliche Grundlage für eine Mindestdistanz zwischen Windrädern und bewohntem Gebiet einführen. Damit sollen negative Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Anwohnerinnen und Anwohner verhindert werden. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2013 eine ähnlich lautende Motion (262-2012) zur Ablehnung empfohlen. Die darin festgehaltenen ablehnenden Argumente behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Motion damals wurde durch den Initianten vor der parlamentarischen Diskussion zurückgezogen. Auch auf nationaler Ebene wurden parlamentarische Vorstösse zu Mindestabständen nicht weiterverfolgt.

Bereits mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen ist es derzeit unmöglich, Windturbinen beliebig nahe an besiedeltes Gebiet zu bauen. Eine schrittweise Planung stellt bereits derzeit die Wahrung der Schutzinteressen sicher. In der übergeordneten Richtplanung werden unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung geeignete regionale Windenergiegebiete identifiziert, wobei die Gemeinden eine grosse Mitsprache haben und Siedlungsgebiete zum Vornherein vermieden werden. Für ein konkretes Projekt innerhalb dieser Gebiete verlangt die Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Lärmschutzvorschriften, bereits heute bei der Projektierung einer WEA ein detailliertes Lärmgutachten. Darin ist aufzuzeigen, dass die Grenzwerte, mit denen die Gesundheit der Bevölkerung geschützt sind, eingehalten werden. Vergleichbar gilt dies nicht nur für Windenergieanlagen, sondern auch für andere Industrie- und Gewerbeanlagen. Dem Lärmschutz der Bevölkerung wurde seit 2013 grundsätzlich mit erweiterten nationalen

Vorschriften verbessert. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf, um die Bevölkerung zusätzlich vor Lärmemissionen durch WEA zu schützen.

Auch bezüglich Schattenwurfs werden bereits heute international anerkannte Richtlinien und Grenzwerte zum Bau von WEA herangezogen. Diese Vorschriften haben sich in der Praxis bewährt. Mit technischen Vorrichtungen an den Windenergieanlagen wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte eingehalten werden.

Generell sind starre Abstandsvorschriften kein geeignetes Instrument, um die Interessen der Bevölkerung beim Bau von WEA sicherzustellen. Nur durch eine situationsbezogene Betrachtung der topografischen und räumlichen Gegebenheiten kann der Schutz der Bevölkerung vor allfälligen negativen Auswirkungen sichergestellt werden. Im Gegensatz zu den Motionären ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass starre Abstandsregelungen die soziale Akzeptanz einer WEA erhöhen. Im Gegenteil können nicht den örtlichen Umständen angepasste Distanzen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen oder andererseits Anlagen, die aus Sicht der betroffenen Bevölkerung unproblematisch wären, zum Vornherein ausschliessen. Weiter ist zu beachten, dass es aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Vogelschutzes sinnvoller ist, WEA in bereits vorbelasteten Landschaftskammern zu bauen. Schliesslich verweist der Regierungsrat auf ein Rechtsgutachten des Bundesamts für Energie aus dem Jahr 2019, das zum Schluss kommt, dass die Einführung einer starren Mindestdistanz von WEA zu bewohnten Gebäuden durch die Kantone der bundesrechtlich gewollten Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen widersprechen und somit nicht bundesrechtskonform wäre.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat